

Kundmachung der nö. Landesregierung vom 7. Juli 1959, über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden Neustift im Felde, Altenwörth, Bierbaum am Kleebühel, Frauendorf an der Au, Kollersdorf, Utzenlaa und Winkl (politischer Bezirk Tulln), zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie zur Bestellung eines gemeinsamen Personals hiefür.

Gemäß § 2 Abs. 3 des nö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes, LGBl. Nr. 4/1951, wird kundgemacht:

Die nö. Landesregierung hat die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden Neustift im Felde, Altenwörth, Bierbaum am Kleebühel, Frauendorf an der Au, Kollersdorf, Utzenlaa und Winkl, politischer Bezirk Tulln, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung gemeinsamer Anlagen (Einrichtungen) einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sowie zur Bestellung eines gemeinsamen Personals hiefür und die zur näheren Regelung dieser Verwaltungsgemeinschaft einvernehmlich von den beteiligten Gemeinden beschlossene Satzung gemäß § 18 a des nö. Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/1954 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1958, im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 des nö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes, g e n e h m i g t.

Der Name der Verwaltungsgemeinschaft lautet:

„Gemeinsame Wasserversorgungsanlage der Ortsgemeinden Neustift im Felde, Altenwörth, Bierbaum am Kleebühel, Frauendorf an der Au, Kollersdorf, Utzenlaa und Winkl“.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung wurde die Verwaltungsgemeinschaft mit 1. März 1959 wirksam.

Niederösterreichische Landesregierung:

Steinböck

Landeshauptmann